

Anlage: VD18 - Formalerschließung

Die Tabelle ist wie folgt aufgeteilt:

1. Spalte: Paragraphen RAK-WB, RAK Alte Drucke bzw. Anm. aus der Katalogisierungsrichtlinie des VD 17
2. Spalte: Die Anwendung in einem VD 18
3. Spalte: Findet keine Anwendung in einem VD 18
4. Spalte: Fragen ans Leitungsgremium bzw. zusätzliche Einschränkungen in einem Vd18

Die genaue Formatbeschreibung und Auslegung der Paragraphen für ein VD 18 von Herrn Dr. Haller finden Sie in der Machbarkeitsstudie. (Haller: Digitalisierung und Erschließung der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 18. Jahrhunderts. - Halle, 2007, S. 37-59

Paragraph	VD18 ja	VD18 nein	Frage bzw. Einschränkungen
§ 2,1, Anm. 3			Die Frage- welche Drucke als identische Exemplare gelten - wird gesondert behandelt.
§ 8,1, Anm. 2		- Zeitschrift und Zeitung nicht mehr als begr. Werk behandeln Alle Bde. e. MBW erfassen auch über 18 Jh.	Zeitschriften und Zeitungen sollten erst in der Hauptphase bearbeitet. werden. Anfrage geht ans Leitungsgremium, da hier Regelungsbedarf besteht (17. + 19. Jh.).
§ 14 § 15	alle enthaltene Werke alle beigefügten Werke		Enth. u. beigef. Werke sollen zukünftig als Aufsätze behandelt werden. Anfrage an AG Technik, ob Strukturdaten für automatische Verfahren nutzbar sind? Konsequenz könnte sein, nur enth. + beigef. Werke, die auf der Haupttitelseite stehen zu erfassen.
§ 20 und 21 Alternativsachtitel	soll die Definition des VD17 bleiben		
§ 109,1, Erl. Beigef. Werk auch selbständig	Ja, wenn paginiert, Bogenzählung, Titelseite ggf. auch unvollst. Erscheinungsvermerk		
§ 109,2 MBW	Jede Ausgabe eigene Einheitsaufnahme		

§ 110,3,a,Erl. Gesamttitle	Eintragung nur im Stüctitel		
§ 113,2	Festlegung, welcher Gesamttitle bei mehrbd. Werken zu verwenden ist, wenn die Gesamttitle d. einzelnen Bände abweichen		Zeitschriften und Zeitungen sollten erst in der Hauptphase bearbeitet. werden.
§ 113,3 Anm. 1		Für MBW ordnungswichtig Regelung in Online-Katalogen generell nicht sinnvoll	
§ 117,1	Schreibung und Orthographie der Vorlage		
§ 117,2	Wiedergabe von Druckfehler und typographischen Besonderheiten Kennzeichnung = [!]		Bei Neuaufnahmen nur noch normierte Angaben, wie im VD 17. Vorlage: IVS PVBLICVM Wiedergabe: Ius Publicum (Anm.: In lateinischen Titeln wurde, auch im VD17 im lateinischen immer auf „i“ normiert) Einsparung der zusätzlichen Indexierung.
§ 117,3	Behandlung von Abbraviaturen und Ligaturen		Anfrage an AG Technik: eventuell Probleme bei Auflösung
§ 117,6	Die Vorlage wird wiedergegeben.		Bei Wörtern mit Großbuchstaben wird nur der Anfangsbuchstabe groß wiedergegeben Vorlage: DISPUTATIO Wiedergabe: Disputatio
§ 120,1, Abs. 2	Virgel werden durch Kommata ersetzt		
§ 122 m		bei Neuaufnahmen wird auf Zeilenbrechung verzichtet	
§ 123,4	unleserliche Stellen „[...]“		
§ 124,1, Erl.	Vorlagegemäße Angabe von römischen Zahlen als Teil ST, Zusätze, Verf.-Angabe, Ausgabebezeichnung		
§ 126,4	Vgl. §§ 14/15		
§§ 128,1	Kürzung längerer Sachtitel und Zusätze		Es kann sinnvoll gekürzt werden. Die ersten 6 Wörter

			des Hauptsachtitels müssen erfasst werden
§ 129a	Druckfehler in Sachtiteln vgl. § 117		
§ 130	Orthographisch normierte Wörter zusätzlich indexieren	Auf einen Ansetzungssacht. soll verzichtet werden	
§ 131,1		Am Anfang des Sachtitels stehende zu übergehende Teile vgl. § 130	
§ 134,2	Es können sehr lange Zusätze zum Sachtitel sinnvoll gekürzt werden „...“		Sinnvolle Kürzungen und Weglassungen werden gekennzeichnet, außer wenn der Zusatz komplett weggelassen wird.
§§ 136,1, Anm. 1 + 2	Angabe von ermittelten Verfassern bzw. sonstig beteiligten Personen in einer Fußnote		
§ 136,3	alle auf der Haupttitelseite genannten Personen u. Körperschaften werden angegeben		
§ 137,1, Anm.	In Verbindung mit der Verf.-Angabe genannten Erscheinungsvermerk auch in der Verf.-Angabe anzugeben		
§ 139,1	Zu lange Personalangaben können gekürzt werden. Weggelassene Teile werden durch „...“ gekennzeichnet		Sehr lange Personalangaben können gekürzt werden. Orts- und Berufsangaben sollen jedoch stets beibehalten werden.
§§ 141,1.3	Fehlende Ausgabebezeichnungen werden nicht ergänzt. Unrichtige Ausgabebezeichnung werden übernommen		
§ 142,1	In Verbindung mit der Ausgabebezeichnung genannten Personen und Körperschaften sind anzugeben		
§ 143	Der Erscheinungsvermerk kann wird stets in einer Fußnote vorlagegemäß eingetragen		In einem VD 18 kann der Erscheinungsvermerk in einer Fußnote in Vorlageform angegeben werden.

§ 143, Anm. 2	Messeplätze werden wie Verlagsorte behandelt		
§ 144,1, Erl.	Adjektivisch genannte Erscheinungsorte = stets normierter Form angeben		
§ 145,1	auf fehlende und nicht erm. Drucker- bzw. Verlegerangabe wird durch „s. n.“ hingewiesen		„s. n.“ (für sine nomine) wird weggelassen
§ 146,2, Erl. 1 + 2	In adjektivischer oder femininer Form angegebene Verlage und Drucker werden vorlagegemäß wiedergegeben		
§ 147,5	Angabe des ermittelten oder geschätzten Erscheinungsjahres: „s. a.“ = [s. a., 1755] oder [s. a., ca. 1790]		„s. a.“ (für sine anno) wird weggelassen Erfassung nach RAK-WB
§ 148	Angabe von Druckort + Drucker bei Hochschulschriften, wenn kein Verlag genannt ist		
§ 151, 6.9.10	Fehlende Paginierung Überprüfung nur in Ausnahme		Ergänzung der fehlenden Paginierung soll noch offen bleiben. Besser nach der Digitalisierung ergänzen. Im Unterschied zu Haller muss die Paginierung detailliert erfolgen. Einbau in den Arbeitsablauf bleibt der Bibliothek überlassen.
§ 151,10,, Anm. 2		keine Angabe von Bogensignaturen	
§ 152, 1 + 2	Bezeichnungen in der Illustrationsangabe		
§ 152a	Angabe des bibliographischen Formats		
§ 162,2,a	Angabe von enth.. und beigef. Werken in einer Fußnote		
§ 162, 7.8.9		Angaben zu Sprache, Schrift, Vollständigkeit und Inhalt in den Fußnoten wird verzichtet	

§ 165a	Der Fingerprint wird nicht mehr bestimmt.	Fingerprint stets anzugeben	Der Fingerprint wird nur ergänzt, wenn er zur Unterscheidung von bibliographischen Ausgaben notwendig ist.
§ 170,2		Es wird auf Gesamtaufnahmen von Schriftenreihe verzichtet	
§§ 301 - 342	Ansetzung der Personen normdatengerechte Erstellung individualisierter Tp-Sätze		
§§ 301 - 486	Ansetzung von Körperschaften Körperschaften sollen nicht regelwidrig angesetzt werden		
§ 502,1	Einleitende Wendungen und Bandzählungen als Teil des ST		Kann als Ansetzungssachtitel angegeben werden
§ 502,Anm. 1, Abs. 3, Erl.	In welchen Fällen längere Titulaturen im Sachtitel weggelassen werden		
§ 504,1, Erl.	Angaben des Einheitssachtitels Es soll nach Möglichkeit der Einheitssachtitel ermittelt werden		
§ 516		Auf die Vergabe des Sammlungsvermerks wird verzichtet	
§§ 602,3 und 603,3	Nebeneintragen unter allen auf der Haupttitelseite genannten Verfassern und sonstig beteiligten Personen		
§ 606,1, Anm. 2	Verfasser in Form von Buchstaben bzw. Buchstabengruppen		
§ 623,2, Anm. 2	Wann auf Nebeneintragen unter einem beigefügten. Werk verzichtet wird vgl. § 109,1,Erl.		
§ 624,3	Wann auf Nebeneintragen unter einem enth. Werk verzichtet wird vgl. § 109,1,Erl.		

§ 630,2	Nebeneintragungen aller Adressaten		
§ 630 3	Möglichst viele Eintragen nicht beteiligter Personen	Verzichtet wird auf die Eintragung von Zensoren und Widmungsempfängern, sowie Personen bei Streit- und Verteidigungsschriften	
§§ 631 - 691		Ansetzung von Haupt- und Nebeneintragungen unter Körperschaften soll verzichtet werden	
§ 658,2		Formalsachtitel „Vertrag“ wird nicht verwendet, da an diese Stelle der Gattungsbegriff „Vertrag“ tritt	
§ 707, Anm.	NE unter Parallel- und Nebentitel werden gemacht, unabhängig davon, an welcher Stelle der Vorlage diese Titel stehen		
§ 714,2.3.		Verzicht auf Nebeneintragungen mit und unter Sachtiteln , wenn um Abkürzungen am Anfang, verkürzte Sachtitel oder Alternativsachtitel geht	